

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Beitragspflicht

Gemäß § 5 der Satzung sind die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht

Im Jahr des Beitritts und des Ausscheidens fällt der volle Jahresbeitrag an.

### § 3 Höhe des Beitrags

Von der Mitgliederversammlung sind folgende Beiträge beschlossen worden:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag* in Euro zzgl. USt	Jahresbeitrag <sup>+/++</sup> in Euro zzgl. USt
<b>Ordentliche Mitglieder</b>		
Natürliche Personen	<b>220,00</b>	<b>225,00</b>
Gesellschaften (OHG, PartG, PartG mbB, KG, KGaA, GmbH & Co. KG sowie juristische Personen)	<b>440,00</b>	<b>445,00</b>
<b>Begünstigte Mitglieder</b>		
Berufsträger von Gesellschaften, die eine ordentliche Mitgliedschaft haben	<b>110,00</b>	<b>115,00</b>
Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind und gleichzeitig einem anderen Mitgliedsverband des DStV e.V. als Mitglied angehören (sog. Doppelmitgliedschaft)		
Jeder weitere Berufsträger, der im Zusammenschluss mit einer natürlichen Person, die ordentliches Mitglied ist, in der Rechtsform der GbR (Sozietät) praktiziert, deren gesamter Mitgliedsbeitrag insgesamt mindestens <b>440,00</b> Euro beträgt		
Juniormitglieder	<b>25,00</b>	<b>30,00</b>
<b>Beitragsfreie Mitglieder</b>		
Ordentliche oder begünstigte Mitglieder – nach Vollendung des 75. Lebensjahres und einer vorherigen ordentlichen oder begünstigten Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren	<b>beitragsfrei</b>	<b>beitragsfrei</b>
Juniormitglieder im Jahr der Antragstellung		
Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) oder Juniormitglieder im Jahr der Erstbestellung		
Ehrenvorsitzende		

\*Der Mitgliedsbeitrag versteht sich zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer auf derzeit 25 % des Jahresbeitrags.

\*\*Mit Gründung eines Landesverbandes der Freien Berufe im Lande Bremen e.V. erhöht sich der Jahresbeitrag um 5,00 Euro.

### § 4 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
- (2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag dem Mitglied die Beitragsschuld vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ggf. zu belegen.

### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2024 beschlossen und tritt ab 01.01.2025 in Kraft.